

# Die neue Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung regelt Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln sowie an den Schutz anderer Personen ("Dritter") im Gefahrenbereich überwachungsbedürftiger Anlagen.

Am 01.06.2015 ist die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Kraft getreten.
Aufzugsanlagen werden als Arbeitsmittel und die Betreiber als Arbeitgeber angesehen. Bei Verstößen gegen die BetrSichV riskiert der Betreiber Sanktionen nach dem Arbeitsschutzgesetz. Damit der sichere Betrieb Ihrer Aufzugsanlagen auch in Zukunft garantiert ist, möchten wir Sie als Betreiber über die wesentlichen Änderungen informieren.







## DIE NEUE BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG

## **Notfallplan**

Der Notfallplan muss zwingend vom Arbeitgeber erstellt werden. Er enthält unter anderem Angaben zum Arbeitgeber der Anlage, Personen die eine Notbefreiung vornehmen können und Erste-Hilfe-Hinweise. Dieser Plan muss spätestens bis Mai 2016 dem jeweilig zuständigen Notdienst zur Verfügung gestellt werden.

#### Prüffristen

Die Frist von zwei Jahren für die Hauptprüfung kann von der Überwachungsstelle gekürzt werden. Der Zustand der Anlage - erfasst durch die Gefährdungsbeurteilung - dient als Grundlage zur Festsetzung der Prüffristen. Ein weiterer Indikator ist die Häufigkeit und die Qualität der Wartung. Diese muss der Arbeitgeber je nach Art und Intensität der Nutzung fachkundig durchführen lassen.

#### **Prüfplakette**

Zukunftig muss eine Prüfplakette gut sichtbar am Aufzug angebracht werden. Die Prüfplakette enthält Informationen zum Monat und Jahr der nächsten fälligen Prüfung. Der Nutzer kann dadurch erkennen, ob es sich um eine regelmäßig geprüfte Anlage handelt.

#### Stand der Technik

Die neue BetrSichV verpflichtet zum Betrieb nach dem aktuellen Stand der Technik. Der Arbeitgeber muss eigenverantwortlich entscheiden, ob ggf. Nachrüstmaßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit erforderlich sind. Die erforderliche Gefährdungsbeurteilung ist die beste Grundlage, um Abweichungen zur Technik festzustellen und daraus resultierent Maßnahmenpläne zu erstellen.

### **Notrufsystem**

Bis zum Jahr 2020 muss jeder Aufzug, der Personen befördert mit einem Zwei-Wege-Kommunikationssystem ausgestattet sein. Grund hierfür ist die Notwendigkeit auf eine ständig besetzten Notdienst aufschalten zu können. Arbeitgeber sind allerdings schon heute haftbar für entstandene Schäden aus Notbefreiungen bzw. Notfällen.



Haben Sie noch Fragen zur neuen Rechtslage?

Wir helfen Ihnen gerne weiter und beraten Sie persönlich.









odige-SER-PRI-Betriebsicherheitsverordnung-DE-20200625

#### **WIR BERATEN SIE GERN:**

Lödige Fördertechnik GmbH Balhorner Feld 28 33106 Paderborn

Tel.: +49 5251 6830-159 | Fax: +49 5251 6830-210

E-Mail: info@lodige.com

WWW.LODIGE.COM



#### Lödige Service

Auch nach der Installation an Ihrer Seite: Wir bieten Ihnen umfassenden Service (Wartung, Ersatzteile, u.v.m.) für Ihre fördertechnischen Anlagen. Sprechen Sie uns an.

